

Aktenzeichen:



Amtsgericht

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

- Antragsgegner -

Vertreter:

wegen Drittwiderspruchsklage

hat das Amtsgericht
am 10.10.2005
beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Gemäß § 114 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt, da die beabsichtigte Drittwiderspruchsklage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Unstreitig handelt es sich bei dem durch Beschluss des Amtsgerichts vom 18.07.2005 - 13 M 628/05 - bei der Volksbank unter der Nr. geführten gepfändeten Konto um ein Gemeinschaftskonto der Antragstellerin und ihres Ehemannes in Form eines sogenannten "Oder-Kontos". Die Kontoinhaber eines solchen Kontos sind nach herrschender Meinung der Bank gegenüber Gesamtgläubiger im Sinne des § 428 BGB mit der Folge, dass jeder der beiden Kontoinhaber die Auszahlung der gesamten Einlage verlangen kann. Von daher kann dieses Forderungsrecht auch gepfändet werden und eröffnet dem Titelgläubiger den Zugriff auf das ganze Oder-Konto-Guthaben.

Wird das Guthaben auf einem Oder-Konto von einem Gläubiger des anderen Kontoinhabers gepfändet, steht dem anderen Kontoinhaber, der geltend macht, das Guthaben stehe im Innenverhältnis allein ihm zu, jedoch kein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne von § 771 ZPO zu (OLG Stuttgart, OLGR Stuttgart 2002, 77 bis 79; Thomas-Putzo ZPO 26. Aufl. § 771 Randnr. 16; OLG Nürnberg, JurBüro 2002, 497). Es ist nicht einzusehen, dass man einen Kontoinhaber, der ein Oder-Konto und damit nur einen schuldrechtlichen Ausgleichsanspruch gegen den Kontoinhaber hat, wenn dieser mehr für sich in Anspruch nimmt, als ihm im Innenverhältnis zusteht, im Falle einer Vollstreckung so stellt, wie wenn die Kontoinhaber getrennte Konten gehabt hätten.

Hieran vermag auch die seitens der Antragstellerin zitierte Entscheidung des OLG Koblenz (NJW RR 1990 Seite 1385 f.), wonach die umfassende Zugriffsmöglichkeit nur das Außenverhältnis zwischen Drittgläubiger und Bank betreffe, nichts zu ändern. Es handelt sich hierbei, soweit ersichtlich, um eine Mindermeinung, der insbesondere auch der BGH in dem das OLG Stuttgart bestätigenden Urteil entgegengetreten ist (BGH Report 2003, 50 bis 51).

Soweit sich nach Auffassung des OLG Koblenz eine Widerspruchsbefugnis der übrigen Gläubiger gegen die Forderungspfändung aus dem Innenverhältnis der Gesamtgläubiger heraus ergeben könnte, würde dies zwangsläufig das Gesamtrechtsverhältnis umgestalten. Die Gesamtgläubigerschaft bleibt jedoch bei einer nur einzelwirkenden Pfändung aufrechterhalten.

Die behauptete Abrede zwischen der Antragstellerin und ihrem Ehemann, nach welcher letzter sich verpflichtet haben soll, über das Gutachten des Oder-Kontos nicht zu verfügen, hat nicht die Kraft eines Veräußerungsverbotes im Sinne der §§ 135, 136 BGB, welches gemäß § 772 ZPO eine Widerspruchsbefugnis begründet (vgl. BGH aaO).

Nach alledem war der Antrag mangels Erfolgsaussicht zurückzuweisen.

Richter am Amtsgericht

Aktenzeichen:



LANDGERICHT

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Beschwerdeführerin und Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

- Beschwerdegegner und Antragsgegner –

Vertreter:

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts
durch Richterin am Amtsgericht

ohne mündliche Verhandlung am 19.10.2005

b e s c h l o s s e n:

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des
Amtsgerichts vom 10.10.2005 wird zurückgewiesen.

Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens hat die Antragstellerin
zu tragen; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

GRÜNDE

Die sofortige Beschwerde ist nach §§ 127 II 2, 567ff. ZPO zulässig; in der Sache
bleibt sie jedoch ohne Erfolg.

Das Amtsgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Recht
zurückgewiesen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Erfolgsaussicht bietet
(§ 114 ZPO). Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine abweichende Beurteilung.

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 06.06.2002 (BGHReport
2003, 50f.) ausdrücklich klargestellt, dass die Forderung aus einem gemeinschaftli-
chen Oder-Konto bei jedem Gesamtgläubiger gepfändet werden kann, ohne dass
den übrigen Gläubigern ein Widerspruchsrecht zustünde. Der Beschluss und das
vorausgegangene Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 29.05.2001 (OLGR
Stuttgart 2002, 77ff.) setzen sich ausführlich mit dem von der Antragstellerin zitierten
Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz und den darin enthaltenen Gegenargumenten
auseinander. Die Kammer schließt sich, wie schon das Amtsgericht , der ü-
berzeugenden Argumentation des Bundesgerichtshofs an. Auf die im angefochtenen
Beschluss zutreffend wiedergegebenen Erwägungen wird zur Vermeidung von Wie-
derholungen Bezug genommen.

Ohne Erfolg stellt beruft sich die Antragstellerin mit ihrer sofortige Beschwerde auf das Erfordernis einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Die Entscheidung, Geldbeträge auf ein Oder-Konto überweisen zu lassen, führt dazu, dass sie wirtschaftlich auch dem Kontomitinhaber zuzuordnen sind. Eventuelle Ausgleichsansprüche entsprechend der Berechtigung im Innenverhältnis sind lediglich schuldrechtlicher Natur. Da es jedermann unbenommen bleibt, sich gegen ein Oder-Konto zu entscheiden und anderweitig zu disponieren, ist es nicht gerechtfertigt, gemeinschaftliche Kontoinhaber im Vollstreckungsfall so zu behandeln, als hätten sie getrennte Konten.

Es kommt auch nicht darauf an, ob auf das streitgegenständliche Konto Arbeitseinkommen der Antragstellerin überwiesen wird. Zwar kann grundsätzlich Vollstreckungsschutz für Arbeitseinkommen nach § 850 k ZPO gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist aber ein entsprechender Antrag des Schuldners, der im übrigen beim Vollstreckungsgericht und nicht beim Prozessgericht im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zu stellen wäre (OLG Stuttgart, Urteil vom 29.05.2001, OLGR Stuttgart 2002, 77ff., bestätigt durch BGHReport 2003, 50f.). Auch der Höhe nach fehlt es an Darlegungen zum Wert der gepfändeten Forderung, so dass nicht überprüft werden könnte, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe das Kontoguthaben der Pfändung nicht unterliegt. Es kann daher dahin stehen, ob der Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus Arbeitseinkommen nicht ohnehin nur dann zur Anwendung kommt, wenn die Zwangsvollstreckung gegen denjenigen Kontoinhaber betrieben wird, der entsprechend pfändungsfreie Einkünfte bezieht (so z.B.: LG Nürnberg-Fürth, NJW 2002, 973f.).

Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung mithin keine Aussicht auf Erfolg bietet, war die sofortige Beschwerde zurückzuweisen. Im Übrigen hat die Antragstellerin offenbar bislang auch noch keine Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu den Akten gereicht, so dass auch die fehlenden Feststellungen zu ihrer Bedürftigkeit der Bewilligung von Prozesskostenhilfe entgegenstehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97, 127 IV ZPO.